



(11)

EP 2 905 241 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
14.10.2015 Patentblatt 2015/42

(51) Int Cl.:
B65D 85/10 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
12.08.2015 Patentblatt 2015/33

(21) Anmeldenummer: **15000231.9**

(22) Anmeldetag: **27.01.2015**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**

Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME

(30) Priorität: **07.02.2014 DE 102014101533
10.06.2014 DE 102014108149
02.10.2014 DE 102014014381**

(71) Anmelder: **Focke & Co. (GmbH & Co. KG
27283 Verden (DE)**

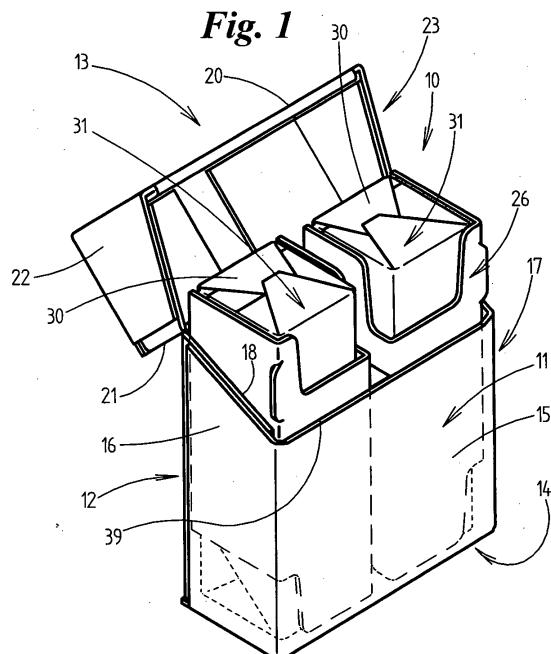
(72) Erfinder:

- **Buse, Henry**
27374 Visselhövede (DE)
- **Hein, Viktor**
27308 Kirchlinteln-Luttum (DE)
- **Wixmerten, Henning**
57076 Siegen (DE)

(74) Vertreter: **Ellberg, Nils
Meissner, Bolte & Partner GbR
Hollerallee 73
28209 Bremen (DE)**

(54) Packung für Zigaretten

(57) Die Erfindung betrifft eine Packung für Zigaretten, mit einem Schachtelteil (11), welches wenigstens durch eine Vorderwand (15), eine Rückwand (12), Seitenwände (16, 17) und eine Bodenwand (14) begrenzt ist, wobei das Schachtelteil (11) zur Aufnahme wenigstens einer in einen Innenzuschnitt (30) eingehüllten vorzugsweise quaderförmigen Zigarettengruppe (29) dient und wobei die Packung (10) vorgegebene Abmessungen hinsichtlich der Breite, der Tiefe und der Höhe aufweist und wenigstens eine Abmessung der wenigstens einen Zigarettengruppe (29) kleiner ist als eine entsprechende Abmessung des Innenraums des Schachtelteils (11), so dass die wenigstens eine Zigarettengruppe (29) den Innenraum des Schachtelteils (11) in Bezug auf die wenigstens eine Abmessung nicht ausfüllt, und wobei im Schachtelteil (11) ein Kragen (26) angeordnet ist, zumindest bestehend aus einer Kragen-Vorderwand (27), die an der Vorderwand (15) des Schachtelteils (11) anliegt und Kragen-Seitenwänden (28), die benachbart zu Seitenwänden (16, 17) des Schachtelteils (11) angeordnet sind. Die Erfindung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kragen (26) zum Ausgleich wenigstens einer unterschiedlichen Abmessung dient.





Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 15 00 0231

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	US 4 850 482 A (CAMPBELL CHRISTOPHER J [US]) 25. Juli 1989 (1989-07-25)	1	INV. B65D85/10
Y	* Zusammenfassung; Abbildungen 1-4 * * Spalte 3, letzter Absatz - Spalte 5, Absatz 3 *	2-5	
X	GB 585 258 A (JOHN WALKER CHALMERS; MOLINS MACHINE CO LTD) 3. Februar 1947 (1947-02-03)	1	
Y	* Seite 1, Zeile 28 - Zeile 43; Abbildungen 1-7 *	2-5	
X	GB 522 469 A (JOHN WALKER CHALMERS; MOLINS MACHINE CO LTD) 19. Juni 1940 (1940-06-19)	1	
A	* Seite 1, Zeile 46 - Zeile 65; Abbildungen 4,5 *	2-5	
	* Seite 6, Zeile 63 - Zeile 108 *		
X	DE 43 10 769 A1 (FOCKE & CO [DE]) 6. Oktober 1994 (1994-10-06)	1,8-11	
	* Zusammenfassung; Abbildungen 1,5a,5b *		
	* Spalte 3, letzter Absatz - Spalte 4, Absatz 2 *		

Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
4	Recherchenort München	Abschlußdatum der Recherche 8. September 2015	Prüfer Segerer, Heiko
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			
EPO FORM 1503 03 82 (P04C03)			

5



10

Nummer der Anmeldung

EP 15 00 0231

15

GEBÜHRENPFLETTIGE PATENTANSPRÜCHE

20

25

30

35

40

45

50

55

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

1-5, 8-11

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



5

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 15 00 0231

10

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-5

"Packung für zwei Zigarettengruppen mit beabstandendem Kragen-Stützorgan"

15

2. Ansprüche: 6, 7, 12-14

"Zigarettenpackung mit seitlicher, laschen- oder körpergestützter Dimensionskompensation"

20

3. Ansprüche: 8-11

"Packung mit über die Ebene der Kragen-Vorderwand ragenden Stützlaschen am Kragen"

25

4. Ansprüche: 15, 16

"Packung für Zigaretten mit einem, eine Hülsenführung ausbildenden Kragen"

30

35

40

45

50

55

ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.

EP 15 00 0231

5

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterreichung und erfolgen ohne Gewähr.

10

08-09-2015

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung		Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
US 4850482	A	25-07-1989	DE	68908611 D1		30-09-1993
			DE	68908611 T2		27-01-1994
			EP	0346026 A1		13-12-1989
			JP	2684417 B2		03-12-1997
			JP	H0257550 A		27-02-1990
			US	4850482 A		25-07-1989

GB 585258	A	03-02-1947	KEINE			

GB 522469	A	19-06-1940	KEINE			

DE 4310769	A1	06-10-1994	DE	4310769 A1		06-10-1994
			GB	2276611 A		05-10-1994
			US	5439105 A		08-08-1995

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82